

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 275/97

BESCHLUSS

vom
7. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 7. Mai 1998

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Juli 1997 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 361.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern der Bürge seine Leistung vom Gläubiger zurückfordern, wenn der verbürgte Anspruch in Wirklichkeit nicht bestand. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß mit den die Anzahlung wertmäßig übersteigenden Leistungen der Lieferantin der Anspruch auf Rückgewähr der Anzahlung

- 3 -

lung entfallen sei, jedenfalls aber die Bürgschaft sich nicht auf das Risiko erstreckte, daß trotz ausreichender und alsbald zu bezahlender Teilleistungen die Anzahlung wegen unterbliebener Verrechnung bei einem späteren Scheitern des Vertrages nicht mehr voll gedeckt war, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)